

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Medical Education

vom 15. Februar 2010 / 16. Februar 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 sowie Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Medical Education“ vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.03. dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg, Im Neuenheimer Feld 346, 69120 Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Medical Education“ oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Biologie, Chemie, Physik, Psychologie, Pädagogik, Soziologie und gesundheitsnahe Berufsgruppen mit Hochschulabschluss / Fachhochschulabschluss mit Diplom bzw. Master sowie in der Lehre an Medizinischen Fakultäten beteiligten Berufsgruppen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses;
2. eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.
3. studiengangsspezifische Berufserfahrung in der Lehre und/ oder Fortbildung in der Lehre, insbesondere durchgeführte Unterrichtsveranstaltungen.
4. die Vorlage eines Projektentwurfs der die Zielsetzung, Machbarkeit und curriculare Verankerung beinhaltet.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses kann insbesondere berücksichtigt werden, die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,5 im Erststudium.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von

Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

- a) studiengangsspezifische Berufserfahrungen in der Lehre, (Fortbildung) max. 10 Punkte.
- b) Berufserfahrung in der Lehre, durchgeführte Unterrichtsveranstaltungen max. 10 Punkte.
- c) Unterrichtsprojektentwurf max. 20 Punkte.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien mit den angegebenen Punktzahlen von 1- 10 bzw. 1 – 20.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Medical Education“ oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Gebühren

(1) Der nicht-konsekutive Masterstudiengang „Medical Education“ ist gebührenpflichtig. Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührensatzung.

(2) Die Einschreibung für den Masterstudiengang „Medical Education“ setzt die Zahlung der Gebühren für das Studium nach § 13 des Landeshochschulgebührengesetzes voraus.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Medizinischen Fakultät Heidelberg bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Zulassungssatzung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Medical Education vom 17. November 2004 außer Kraft.

Heidelberg, den 15. Februar 2010 / 16. Februar 2012

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor